



Satzung **der Werbegemeinschaft Neubrandenburger Innenstadt e. V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Werbegemeinschaft Neubrandenburger Innenstadt e. V." . Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Neubrandenburg und ihr Einzugsgebiet.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Neubrandenburger Innenstadt interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und aller sonstigen Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Neubrandenburger Innenstadt zu erhalten und zu stärken. Der Verein beschäftigt sich mit der Wahrnehmung und Förderung der werblichen Interessen seiner Mitglieder. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Stadt Neubrandenburg und/oder deren Einzugsgebiet haben.
Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge entsprechend Beitragsordnung. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereines mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der unterzeichneten Beitrittserklärung.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Ersten Vorsitzenden des Vereins maßgebend. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss.
4. der Beirat

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand zählt bis zu 7 Mitglieder und besteht aus:
 - a) der / dem Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der / dem Schatzmeister/-in
 - d) der / dem Schriftführer/-in
 - e) sowie bis zu zwei Beisitzern
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

- (5) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§27 BGB) widerrufen werden.
- (6) Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (7) Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(-in) / City-Manager(-in) und Assistent(-in) bestellen. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorsitzende ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen. Er ist bei wichtigen Vereinsangelegenheiten anzuhören.
- (2) Der Beirat hat höchstens 8 Mitglieder, die in der Regel nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand beruft für die Dauer seiner Wahlperiode den Beirat.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/-n Sprecher/-in.
- (5) Der Beirat tagt mindestens viermal jährlich. Vorstandsmitglieder können an den Beiratssitzungen auf Antrag teilnehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, spätestens jedoch bis zum 30.06. eines Jahres, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über den Etat
 - e) Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- i) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
 - j) Beschlussfassung/ Bestellung von zwei Kassenprüfern/ -innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 10 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Prüfung der Kassengeschäfte

- (1) Die Prüfung der Geschäfte des Vereins erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer/ -innen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungsfeststellungen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff.). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Neubrandenburg mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Stadt Neubrandenburg verwendet werden muss.

Neubrandenburg, den 07. November 2002